

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

**BStU**



**Archiv der Zentralstelle**

**MfS - BdL | Dok.**

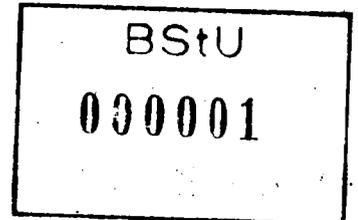
Nr. 015756

BStU 42-009 04.95

REGIERUNG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
- MINISTERIUM DES INNERN -

Nº 000108

**BEFEHL**  
**des Ministers des Innern**  
**Nr. 39/61**



14. September 1961

Berlin

---

**Inhalt:** Gewährleistung der Sicherheit im Sperrgebiet an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

---

Zur Gewährleistung der Sicherheit an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

B E F E H L E I C H :

I.

**Kennzeichnung und Markierung des Sperrgebietes**

1. Der Verlauf der **Begrenzungen** des **500-m-Schutzstreifens** und der **5-km-Sperrzone** entlang der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen **zu präzisieren**. In den Bezirken der Staatsgrenze West ist dazu unter der Verantwortlichkeit des Kommandeurs der jeweiligen Grenzbrigade mit dem Chef der BDVP, dem Leiter der Bezirksverwaltung des MfS und unter Hinzuziehung des Stellvertreters für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eine Beratung durchzuführen und allgemein festzulegen, welche Erfahrungen bei der Präzisierung des Verlaufs der Begrenzungen der obengenannten Gebiete zu berücksichtigen sind.
2. Auf der Grundlage dieser Festlegungen ist in den Grenzkreisen unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Kommandeurs der Grenzbereitschaft gemeinsam mit dem Leiter des VPKA, dem Leiter der Kreisdienststelle des MfS und unter Hinzuziehung des Stellvertreters für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises der genaue Verlauf des Schutzstreifens bis zu einer Tiefe von 500 m und der Verlauf der sich daran anschließenden Sperrzone bis zu einer Tiefe von 5 bis 6 km genau zu präzisieren.

3. Der **genaue Verlauf** der genannten Gebiete ist in topographischen Karten Maßstab 1 : 50 000, einzutragen.

Der Kommandeur der Deutschen Grenzpolizei hat diese Dokumente dem Minister für Nationale Verteidigung **zur Bestätigung vorzulegen**. Nach dieser Bestätigung ist jede Veränderung des Verlaufes der Begrenzung des Sperrgebietes untersagt. Ausnahmen bedürfen der **ausdrücklichen Genehmigung** des Ministers für Nationale Verteidigung.

4. Der **Verlauf** der bestätigten Begrenzungen der einzelnen Gebiete ist von der Deutschen Grenzpolizei sichtbar zu **markieren**.

## II.

### 10-m-Kontrollstreifen

1. Der Kommandeur der Deutschen Grenzpolizei hat zu gewährleisten, daß der 10-m-Kontrollstreifen ununterbrochen in einem einwandfreien Zustand gehalten wird.
2. **Straßen und Wege**, die den 10-m-Kontrollstreifen überqueren bzw. am 10-m-Kontrollstreifen entlang führen, sind **für regulären Verkehr zu sperren**, aufzubrechen und durch Pioniersperren unpassierbar zu machen.

Die Pioniersperren sind so **aufzubauen**, daß ein Umfahren nicht möglich ist.

3. Zur Gewährleistung der Sichtmöglichkeit der eingesetzten Grenzposten ist das Gelände unmittelbar längs des 10-m-Kontrollstreifens von Gestrüpp zu säubern. Dichtes Unterholz ist zu lichten.
4. Die Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß längs des 10-m-Kontrollstreifens in einer Tiefe von ca. 100 m keine hochwachsenden Kulturen oder Nutzpflanzen angebaut werden.
5. **Arbeiten** aller Art in unmittelbarer Nähe des 10-m-Kontrollstreifens **dürfen nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang** durch den zuständigen Kompaniechef **genehmigt werden**. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Sicherung der Grenze nicht behindert oder erschwert wird und die Abschnitte, in denen Arbeiten durchgeführt werden, ständig unter Kontrolle gehalten werden können. Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang zu gestatten. Die Posten der DGP sind verpflichtet, die mitgeführten Fahrzeuge gründlich zu kontrollieren.

## III.

### Maßnahmen im Sperrgebiet

1. **Bürger** der Deutschen Demokratischen Republik, **die ständig in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen wohnen**, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei ge-

meldet sein und in ihrem Personalausweis einen Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone berechtigt.

2. **Bürger** der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im **500-m-Schutzstreifen wohnen, müssen außerdem bei der** zuständigen Einheit der **Deutschen Grenzpolizei gemeldet sein** und in ihrem Personalausweis den Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt im 500-m-Schutzstreifen berechtigt.
3. a) Über die Anträge von **Personen, die außerhalb des Sperrgebietes wohnen und einen Beruf in der 5-km-Sperrzone ausüben**, entscheidet der Leiter des für den Arbeitsort zuständigen VPKA in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur der Grenz Bereitschaft. Die Registrierung erfolgt durch die Volkspolizei.  
b) Die Entscheidung der Anträge von Bürgern, die außerhalb des Sperrgebietes oder in der 5-km-Sperrzone wohnen und ihre **Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen haben**, ist durch den Kommandeur der zuständigen Einheit der DGP zu treffen.  
Die Registrierung erfolgt durch diese Einheit der Deutschen Grenzpolizei.
4. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in der 5-km-Sperrzone wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend den 500-m-Schutzstreifen betreten wollen, müssen einen **Passierschein haben**, der bei der zuständigen Einheit der Deutschen Grenzpolizei zu beantragen ist.  
Im 50-m-Schutzstreifen dürfen nur die von der Deutschen Grenzpolizei **festgelegten Wege benutzt werden**.
5. Die bisher erteilten unbefristeten Registrierervermerke verlieren mit Wirkung vom 30. 9. 1961, 24.00 Uhr, ihre Gültigkeit.  
Alle Bürger sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt sich neu registrieren zu lassen.  
Die neuen Registrierervermerke haben jeweils eine Gültigkeit bis zu 3 Monaten und müssen vor Ablauf dieser Frist erneuert werden.
6. Die Genehmigungen (Registrierervermerke) zum Bewohnen des 500-m-Schutzstreifens sind durch die Chefs der Grenzkompanien und die Genehmigungen zum Bewohnen der 5-km-Sperrzone sind vom zuständigen Leiter des VPKA nur solchen Personen zu erteilen, die durch ihr bisheriges Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß die Sicherheit im Sperrgebiet nicht gefährdet wird.
7. Die Genehmigung ist in Form eines Registriererstempels im Personalausweis auf den Seiten 14 bis 20 zu erteilen. Über die erteilten Registrierervermerke ist in den Meldestellenkarteien durch Aufdruck des Registriererstempels ein genauer Nachweis über die erfolgte Registrierung zu führen.  
In den Grenzkompanien sind Karteikarten über die registrierten Personen anzulegen, um einen ständigen Überblick über die Zusammensetzung der Grenzbevölkerung zu besitzen.
8. Die erteilten **Registrierervermerke** zum Bewohnen der 5-km-Sperrzone bzw. des 500-m-Schutzstreifens sind **örtlich auf den Wohnkreis zu beschränken**.

In besonderen Fällen kann der Geltungsbereich auch auf den nächstliegenden Nachbarkreis erweitert werden.

9. Die **Berechtigung verliert ihre Gültigkeit** bei einem Verzug aus dem Sperrgebiet.

Die VP-Meldestellen haben bei der polizeilichen Abmeldung in diesen Fällen die Streichung der Registriervermerke der Deutschen Volkspolizei und der Deutschen Grenzpolizei vorzunehmen. Handelt es sich dabei um einen Bewohner des 500-m-Schutzstreifens, ist der zuständigen Grenzkompanie zur Berichtigung ihrer Kartei davon Mitteilung zu machen.

10. Die polizeilichen Ab- und Anmeldungen von Bürgern der DDR nach dem und im Sperrgebiet sind von den Meldestellen nur dann vorzunehmen, wenn eine **Zuzugsgenehmigung** des Rates des zuständigen Grenzkreises vorgelegt wird. Die Erteilung der Zuzugsgenehmigung bedarf der Zustimmung des Leiters des VPKA und des Kommandeurs der Grenzbereitschaft. Von dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen VPKA ist eine Stellungnahme einzuholen.

11. **Zuzugsgenehmigungen** sind grundsätzlich **nicht zu erteilen** an Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland und Westberlin, an Ausländer und Staatenlose, an schwer oder mehrfach Vorbestrafte sowie an solche Personen, die aus dem Sperrgebiet an der Staatsgrenze West oder aus anderen Gebieten ausgesiedelt wurden bzw. bei denen andere Hinweise vorhanden sind, daß durch ihren Aufenthalt im Sperrgebiet die Sicherheit gefährdet wird (wie z. B. ehemalige SS-Angehörige, unverbesserliche Nazis, ehemalige Ortsbauernführer usw.).

12. Die Kompaniechefs der Deutschen Grenzpolizei haben bei der Ausgabe von Passierscheinen an Personen, die in der 5-km-Sperrzone wohnhaft sind und den 500-m-Schutzstreifen betreten wollen, einen strengen Maßstab anzulegen. Den Anträgen ist nur dann stattzugeben, wenn dringende volkswirtschaftliche Gründe oder besondere familiäre Gründe (Todesfälle, lebensgefährliche Erkrankungen nächster Angehöriger) vorliegen und wenn es sich nicht um Personen entsprechend Punkt 11 handelt.

#### **Andere Sicherheitsmaßnahmen**

13. Durch die Deutsche Grenzpolizei sind sämtliche Zugänge zum 500-m-Schutzstreifen zu sperren und unpassierbar zu machen mit Ausnahme solcher Straßen, die zur Versorgung und Verbindung der Bevölkerung im 500-m-Schutzstreifen notwendig sind. Diese Straßen sind mit beweglichen Schlagbäumen zu versehen. An diesen Schlagbäumen ist der Verkehr im 500-m-Schutzstreifen durch den Einsatz von Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei und Grenzpolizeihelfern zu kontrollieren.

Innerhalb des 500-m-Schutzstreifens sind die Wege und Straßen zeitweilig so zu sperren, daß der Verkehr lediglich auf die Durchführung von Feldarbeiten und volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten anderer Art beschränkt wird.

Das gleiche System von Sperrmaßnahmen ist an den Zugängen zum 5-km-Sperrgebiet durchzuführen.

Die Kontrolle des Verkehrs an den offen gehaltenen Zugängen ist durch den Einsatz von Angehörigen der Volkspolizei, durch VP-Helfer und zeitweiligen Einsatz von Reserven der Kommandeure der Deutschen Grenzpolizei sicherzustellen. Das Zusammenwirken der dazu eingesetzten Kontrollen mit den in der Tiefe des Sperrgebietes eingesetzten Streifen der Deutschen Grenzpolizei ist durch den Kommandeur der Grenzbereitschaft zu organisieren.

14. Durch Kontrolle der Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei und der in diesen Abschnitten eingesetzten ABV ist sicherzustellen, daß der Aufenthalt auf Straßen, der Verkehr aller Arten von Transportmitteln und das Arbeiten im Freien nur innerhalb der erlaubten Tageszeit streng eingehalten wird. Die Kommandeure der Grenzabteilungen können zur Sicherstellung volkswirtschaftlich wichtiger Arbeiten auf Antrag Ausnahmen genehmigen. In diesen Fällen sind den Grenzkompanien zusätzliche Aufgaben zu befehlen und die Sicherheit in den betreffenden Abschnitten zu gewährleisten.

15. Den Kommandeuren der Deutschen Grenzpolizei und den Chefs der BDVP bzw. den Leitern der VPKÄ ist es nicht gestattet, die Durchführung von Kollektiv- und Einzeljagden im 500-m Schutzstreifen zu genehmigen.

Bei außerordentlichen Wildschäden können vom Kommandeur der jeweiligen Grenzbrigade Jagden in der 5-km-Sperrzone genehmigt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung sind die verantwortlichen Jagdleiter anzuweisen, sich zu Beginn der Jagd bei der im Jagdgebiet liegenden Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei zu melden. Die Kommandeure der Deutschen Grenzpolizei haben Jagdteilnehmern Verhaltensmaßregeln zu erteilen.

16. Den Kommandeuren der Deutschen Grenzpolizei bzw. Dienststellenleitern der Deutschen Volkspolizei ist es untersagt, die Einlagerung von Jagd- und Sportwaffen aller Art sowie Munition, Sprengstoff und Sprengmittel im 5-km-Sperrgebiet und 500-m-Schutzstreifen zu gestatten.

In Ausnahmefällen kann die Lagerung von Jagd- und Sportwaffen sowie Munition, Sprengstoff und Sprengmitteln in der 5-km-Sperrzone durch den Kommandeur der jeweiligen Grenzbrigade in Übereinstimmung mit dem Chef der BDVP gestattet werden, wenn eine ausreichende Sicherung der Lager gegeben ist, z. B. die Lagerung bei VP-Dienststellen, in VEB/BS.

Giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können in der 5-km-Sperrzone nur dann gelagert werden, wenn die dafür zuständigen staatlichen Organe die Lager den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechend einrichten.

Es ist gleichermaßen zu gewährleisten, daß giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nicht im 500-m-Schutzstreifen gelagert werden.

17. Großveranstaltungen und Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter sind in der 5-km-Sperrzone unter Berücksichtigung der erhöhten Sicherheitsanforderungen vom zuständigen Chef der BDVP mit Zustimmung des Kommandeurs der jeweiligen Grenzbrigade zu entscheiden.

In Orten des 500-m-Schutzstreifens ist die Durchführung derartiger Veranstaltungen nicht gestattet. Örtlich begrenzte Veranstaltungen, Versammlungen usw. können unter Berücksichtigung der festgelegten Sperrzeit von dem Leiter des VPKA nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzpolizeiabteilung genehmigt werden.

18. **Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen** dürfen im 500-m-Schutzstreifen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums durchgeführt werden.
19. Die Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke haben zu gewährleisten, daß die **Unterbringung von Vieh im Freien innerhalb des 500-m-Schutzstreifens nur in Koppeln** mit fester Umzäunung in mindestens 100 m Entfernung von der Grenze erfolgt.
20. Das **Halten von Sporttauben** im 500-m-Schutzstreifen ist nicht gestattet.
21. Der **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** von Personen, die im Sperrgebiet wohnhaft sind, ist nur dann gestattet, wenn die Kfz.-Zulassung mit einem besonderen Registrierstempel des zuständigen VPKA versehen ist. Auf den Unterlagen der Abteilung VK ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
22. Die Kommandeure der Grenzbereitschaften haben den Räten der Kreise eine Aufstellung derjenigen Ruinen in unmittelbarer Grenz-nähe zu übergeben, die abgerissen werden müssen. Die Abbrucharbeiten sind durch Kräfte der Deutschen Grenzpolizei zu sichern.  
Die Stellvertreter für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise haben den Kommandeuren der Grenzbereitschaften einen Zeitplan für die durchzuführenden Abbrucharbeiten zu übergeben und sicherzustellen, daß die Objekte bis Ende 1961 beseitigt sind.
23. **Bauliche Veränderungen** und Veränderungen im Gelände, die die Grenzsicherung beeinträchtigen, sind **nicht zuzulassen**.
24. Die **Nutzung des Wassers von Grenzgewässern** und die Durchführung **wassertechnischer Arbeiten** ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs der zuständigen Grenzbrigade gestattet. Die Durchführung von Maßnahmen dieser Art ist zu untersagen, wenn dadurch das Wasserregime des betreffenden Gewässers verändert wird.
25. Alle bisher ausgestellten Grenzfischereischeine verlieren ab 30. September 1961 ihre Gültigkeit.  
Neue **Grenzfischereischeine** können von den Räten der Bezirke nur mit Zustimmung des Kommandeurs der zuständigen Grenzbrigade ausgestellt werden.
26. Öffentliche **Badeanstalten in Grenzgewässern** sind durch Anweisung des Stellvertreters für Inneres der Vorsitzenden der Räte der Kreise zu **schließen**. Jegliche **Benutzung von Wasserfahrzeugen** für sportliche Zwecke ist **verboten**.

27. **Aufnahmeheime** für Rückkehrer und Neuzuzüge in den Grenzkreisen sind zu schließen und in das rückwärtige Gebiet zu verlegen.

IV.

**Einreisebestimmungen für das Sperrgebiet**

**A. Einreise zum Zwecke der ständigen Berufsausübung**

BStU  
030007

1. Personen, die täglich zu ihrem Arbeitsplatz in das Sperrgebiet einreisen müssen, bedürfen einer **besonderen Genehmigung**.

Die bisher erteilten Registriervermerke im Personalausweis zur Berufsausübung im Sperrgebiet sind ab 30. 9. 1961, 24.00 Uhr, ungültig.

Ab 1. 10. 1961, 00.01 Uhr, ist die Einreise in das Sperrgebiet zum Zwecke der ständigen Berufsausübung nur noch mit einem neuen jeweils **auf 3 Monate befristeten Registriervermerk** im Personalausweis zu gestatten.

2. Durch die VPKÄ sind die Betriebe im Sperrgebiet aufzufordern, für ihre Beschäftigten, die außerhalb des 500-m-Schutzstreifens bzw. der 5-km-Sperrzone wohnen, einen Registriervermerk zu beantragen.

3. Über die Anträge entscheidet der Leiter des für den Arbeitsort zuständigen VPKA im Zusammenwirken mit dem Kommandeur der Grenzbereitschaft.

4. Der **Registriervermerk ist zu versagen**, wenn zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Sperrgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:

- Personen, die aus dem Sperrgebiet ausgesiedelt wurden
- Zuziehende aus Westdeutschland und Westberlin
- Rückkehrer mit feindlicher Einstellung
- Ausländer und Staatenlose
- Rechtsbrecher, Rowdys und asoziale Elemente
- Personen, die wegen Schädigung unseres Staates vorbestraft sind
- Personen, die eine negative Einstellung zu unserer Arbeiter- und Bauern-Macht haben.

5. Bei der Entscheidung solcher Anträge zur Berufsausübung im 500-m-Schutzstreifen ist ein **besonders strenger Maßstab** anzulegen, insbesondere bei

- Jugendlichen unter 25 Jahren,
- Personen, bei denen nächste Angehörige die DDR illegal verlassen haben.

6. Die Leiter der VPKÄ haben den zuständigen Kommandeuren der Grenzbereitschaften vollständige Listen über die Personen, die einen Registriervermerk zur ständigen Berufsausübung erhalten haben, zu übergeben. Bei den Grenzkompanien sind über diese Personen karteimäßige Unterlagen zu führen, auf denen alle Hinweise für die Beurteilung der Person zu vermerken sind.

Der **Registriervermerk verliert seine Gültigkeit bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses** und ist durch die Volkspolizei zu streichen. Die Betriebsleiter sind über den Stellvertreter für Inneres des Rates des Kreises zu verpflichten, der Volkspolizei von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich Kenntnis zu geben.

Läßt der Betreffende nicht innerhalb von 3 Tagen die Streichung des Registriervermerkes vornehmen, ist er polizeilich vorzuladen. Handelt es sich dabei um ein Arbeitsverhältnis im 500-m-Schutzstreifen, ist die Streichung der zuständigen Grenz Bereitschaft mitzuteilen.

### **B. Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Aufgaben**

1. Ab 1. Oktober 1961, 00.01 Uhr, berechtigen zur Einreise in das Sperrgebiet nur noch **Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise**, deren Gültigkeit nach dem 25. 8. 1961 (im Bezirk Suhl nach dem 21. 8. 1961) ausgestellt sind.
2. Durch die Volkspolizei-Kreisämter sind die staatlichen Organe, Betriebe, Versorgungsorgane usw., von denen bekannt ist, daß sie Beauftragte in das Sperrgebiet schicken, über die Maßnahmen zu informieren. Sie sind aufzufordern, bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Beantragung für die Personen vorzunehmen, die weiterhin mehrmals in das Sperrgebiet einreisen müssen, und die Notwendigkeit der Einreise ausführlich schriftlich zu begründen.
3. Die Entscheidung über diese Anträge sowie über Anträge zur einmaligen Einreise trifft der Leiter des zuständigen VPKA. Bei der Entscheidung sind die im Abschnitt A, Punkt 4. und 5., angegebenen Grundsätze anzuwenden.
4. Die Ausgabe der Passierscheine für die einmalige und mehrmalige Ein- und Ausreise in das Sperrgebiet ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### **C. Einreise aus privaten Gründen**

1. Die Einreise in das Sperrgebiet ist grundsätzlich nur mit Passierschein gestattet.
2. Die Passierscheine sind durch den Bürger bei dem für seinen Wohnort zuständigen VPKA schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche die Notwendigkeit der Einreise in das Sperrgebiet begründen.
3. Der Antrag auf Passierschein ist vom VPKA des Wohnsitzes anhand der vorhandenen Unterlagen zu überprüfen. Bestehen nach der Prüfung der Gründe und des Antragstellers keine Einwände gegen die Erteilung des Passierscheines, ist durch **fernschriftliche Rückfrage bei dem VPKA, in dessen Bereich die Einreise erfolgen soll**, festzustellen, ob Einwände bestehen.

Das für den Besuchsort zuständige VPKA hat zu prüfen, ob gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen,

die Gründe der Einreise zutreffen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen.

Die Rückantwort hat unverzüglich fernschriftlich an das VPKA zu erfolgen, in dessen Bereich der Antragsteller wohnt.

4. Über die Anträge entscheidet der Leiter des zuständigen VPKA. Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, daß die **Einreise aus privaten Gründen insbesondere in den 500-m-Schutzstreifen wesentlich eingeschränkt** werden muß.

**Abzulehnen sind Anträge** von dem in Abschnitt A, Punkt 4., aufgeführten Personenkreis.

**Außerdem sind abzulehnen:**

- Einreisen von Ausländern, Staatenlosen sowie westdeutschen und westberliner Bürgern, die zu Besuch in die DDR kommen;
  - Einreisen für den Urlaubsaufenthalt, der privat oder durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde;
  - Sonderfahrten, Wochenendfahrten, Wanderungen usw.;
  - Einreise von Personen mit PM 7 a oder PM 12 mit dem Vermerk: „Nicht gültig für Berlin“ bzw. Personen, denen der Aufenthalt nach Verordnung vom 24. 8. 1961 beschränkt ist.
5. Passierscheine können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn die im Punkt 4. genannten Einschränkungen nicht zutreffen und folgende Gründe vorliegen:
- a) für die 5-km-Sperrzone
- zum Aufenthalt in Kur- und Erholungsheimen, in die eine Einweisung durch den FDGB oder durch das DER erfolgt.  
(Die Überprüfung, ob ein Passierschein erteilt werden kann, hat vor der Ausgabe der Einweisungsscheine zu erfolgen.)
  - zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister.
- b) für den 500-m-Schutzstreifen
- bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe, wie Todesfälle, lebensgefährliche Erkrankungen und wichtige Familienfestlichkeiten der im Punkt a) aufgeführten nahen Verwandten.
6. Die Einreise mit Kfz. in die 5-km-Sperrzone aus privaten Gründen ist nur **in Ausnahmefällen** zu genehmigen und in den 500-m-Schutzstreifen nicht zu gestatten.

#### **D. Befreiung von der Passierscheinpflicht**

Von der Passierscheinpflicht zur Einreise in die 5-km-Sperrzone und den 500-m-Schutzstreifen sind befreit:

- Personen, die sich mit den Abgeordnetenausweisen der Volkammer ausweisen sowie Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- Mitarbeiter des ZK, wenn sie sich mit dem Dienstausweis der Partei ausweisen;
- Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wenn sie sich mit dem Dienstausweis der Partei ausweisen;

BSU

000010

- Angehörige der bewaffneten Organe der DDR mit entsprechendem Dienstauftrag bzw. Genehmigungsvermerk im Dienstbuch;
- Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern unterzeichneten Sonderausweises „Freie Fahrt“ I sind;
- Angehörige der bewaffneten Organe, die einen Urlaubsschein mit dem Vermerk  
„Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Sperrgebiet ist erfolgt“  
besitzen;
- Angehörige des MdI, MfS, der NVA und des AZKW sowie Mitarbeiter des ZK, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und ihre Familienangehörigen, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime dieser Organe besitzen.

### **E. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Überprüfung der Anträge**

Die Anträge auf Registriervermerke zur Einreise aus berufsbedingten Gründen und für Passierscheine zur Einreise aus politischen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie privaten Gründen sind anhand der Unterlagen der Abteilung PM und K und unter Einbeziehung des für den Wohnort bzw. die Arbeitsstelle des Antragsstellers zuständigen ABV zu überprüfen. Durch den ABV sind besonders Ermittlungen in der Richtung zu führen, inwieweit ein Verdacht des illegalen Verlassens der DDR oder der Gefährdung der Sicherheit im Sperrgebiet vorliegt.

#### **2. Erforderliche Dokumente**

Bei Genehmigung zur mehrmaligen Ein- und Ausreise für die ständige Berufsausübung ist ein Registriervermerk im Personalausweis anzubringen.

Bei ausnahmsweiser Zustimmung der Reise mit Kfz. ist ein besonderer Vermerk im Registrierstempel erforderlich. Für die einmalige und mehrmalige Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Aufgaben sowie für die einmalige Einreise aus privaten Gründen ist für den 500-m-Schutzstreifen der Passierschein (Vordruck PM 107) und für das 5-km-Sperrgebiet der Passierschein (Vordruck PM 108) auszustellen.

Auf dem Passierschein zur mehrmaligen Ein- und Wiederausreise ist zu vermerken

„Gültig zur mehrmaligen Ein- und Ausreise“.

Bei Mitnahme von Kfz. ist dies auf dem Passierschein zu vermerken.

#### **3. Befristung und Geltungsbereich der Registriervermerke und Passierscheine**

Der Registriervermerk ist im Höchstfalle mit einer Gültigkeit von 3 Monaten zu erteilen und berechtigt nur zum Aufenthalt im Beschäftigungsort.

Der Passierschein zur mehrmaligen Ein- und Ausreise ist mit einer Befristung bis höchstens 3 Monate auszustellen. Im Passierschein ist

der Ort der Arbeitsstelle einzutragen und damit die Gültigkeit örtlich zu beschränken. Ist bei Versorgungsfahrten und ähnlichem die Einreise in mehrere Gemeinden erforderlich, sind diese auf dem Passierschein zu vermerken. Wenn in Ausnahmefällen die örtliche Beschränkung auf Grund der auszuführenden Tätigkeit nicht vorgenommen werden kann, ist die Gültigkeit für die 5-km-Sperrzone bzw. den 500-m-Schutzstreifen des gesamten Kreises ausdrücklich zu vermerken.

Passierscheine zur einmaligen Ein- und Wiederausreise sind mit einer Gültigkeit von höchstens 30 Tagen auszustellen und berechtigen nur zum Aufenthalt in der auf dem Passierschein angegebenen Gemeinde.

#### 4. Nachweisführung

Über die erteilten Registrierstempel ist ein Vermerk auf der Meldestellenkartei (Stempelaufdruck) und über die ausgegebenen Passierscheine ist anhand des Teiles 2 ein genauer Nachweis zu führen. Auf der Karteikarte der Kreismeldekartei ist über die Erteilung des Registrierstempels oder die Ausgabe des Passierscheines ein Vermerk anzubringen.

Die Rückgabe der Passierscheine ist zu überwachen.

#### 5. An- und Abmeldung bei besuchweisem Aufenthalt im Sperrgebiet

Bei der Ausgabe der Passierscheine sind die Personen darauf zu verweisen, daß sie sich

- a) in der 5-km-Sperrzone bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden bei den Meldestellen der Volkspolizei polizeilich an- und vor der Ausreise wieder abmelden müssen;
- b) im 500-m-Schutzstreifen außerdem sofort nach der Einreise bei der zuständigen Kompanie der Deutschen Grenzpolizei an- und unmittelbar vor der Ausreise wieder abmelden müssen.

Von den Meldestellen sind die mit Passierschein eingereisten Personen dem zuständigen ABV unverzüglich mitzuteilen.

6. Die Entscheidung über Anträge auf Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise in das Sperrgebiet mehrerer Kreise eines Bezirkes ist vom Abteilungsleiter PM der BDVP und in das Sperrgebiet mehrerer Bezirke durch den Leiter der Hauptabteilung PM vorzunehmen. Vor der Ausstellung eines derartigen Passierscheines ist die Stellungnahme des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen VPKA einzuholen und erforderlichenfalls auch von den für die betreffenden Grenzkreise zuständigen VPKÄ.

## V.

### Sonderbestimmungen

1. Wenn durch die Präzisierung des Sperrgebietes bestimmte Gemeinden oder Ortsteile außerhalb des Sperrgebietes bleiben, obwohl sie politisch, ökonomisch und kulturell mit Gemeinden im Sperrgebiet verbunden sind, kann durch örtliche Regelungen festgelegt werden, den Bewohnern der außerhalb verbleibenden Gemeinden Registrierstempel mit einem besonderen Text zu erteilen.

BSU

000012

Der Text muß zum Ausdruck bringen, welche Gemeinden im Sperrgebiet betreten werden können.

2. Sonderregelungen dieser Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirkseinsatzleitung.

VI.

### Schlußbestimmungen

Alle diesem Befehl entgegenstehenden Weisungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Minister des Innern

gez.: Maron

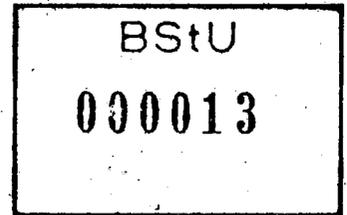
F. d. R.



(Lohse)  
Oberst der VP

Anlage 1

zum Befehl des Ministers des Innern Nr. 39/61



000108 ✱

**MUSTER**  
**der Registrierstempel**  
**für das Sperrgebiet**

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber besitzt das Wohnrecht in der **5 - km - Sperrzone** und ist berechtigt, sich in diesem Gebiet des/der Kreises .....

..... aufzuhalten.

Gültig bis: .....

- DS - .....  
Unterschrift

**Muster 1**

Diesen Registrierstempel erhalten **Bewohner der 5-km-Sperrzone** durch das VPKA (Meldestelle)

(siehe Befehl Punkt III/1 und 5 bis 9)

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist bei .....

als .....

beschäftigt und ist berechtigt, die Gemeinde .....

.....  
in der **5-km-Sperrzone** zu betreten.

Gültig bis .....

..... - DS - .....  
Unterschrift

**Muster 3**

Diesen Registrierstempel erhalten Bürger, die außerhalb des Sperrgebietes wohnen und ihre **Arbeitsstätte in der 5-km-Sperrzone** haben, durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA

(siehe Befehl Punkt III/3a, IV/1 bis 4 und 6, 7)

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt, die Gemeinde(n) .....

.....  
in der **5 - km - Sperrzone** zu betreten.

Gültig bis: .....

- DS - .....  
Unterschrift

**Muster 5**

Diesen Registrierstempel erhalten Bürger nach den Sonderbestimmungen des Befehls Punkt V durch das zuständige VPKA

**DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI**

Der Personalausweisinhaber besitzt das Wohnrecht im **500-m-Schutzstreifen** und ist berechtigt, sich im Sperrgebiet des/der Kreises .....

..... aufzuhalten.

Gültig bis: .....

.....

- DS - .....

Unterschriften

Muster 2

Diesen Registrierstempel erhalten **Bewohner des 500-m-Schutzstreifens**. Er wird im Zusammenwirken mit der Einheit des Kommandos Grenze durch das VPKA erteilt und gesiegelt.

Unterschriftsleistung erfolgt durch beide Dienststellen

(siehe Befehl Punkt III/1, 2, 5 bis 9)

**Kommando Grenze Nr. 005**

Der Personalausweisinhaber ist bei .....

als .....

beschäftigt und ist berechtigt, die Gemeinde .....

im **500-m-Schutzstreifen** zu betreten.

Gültig bis .....

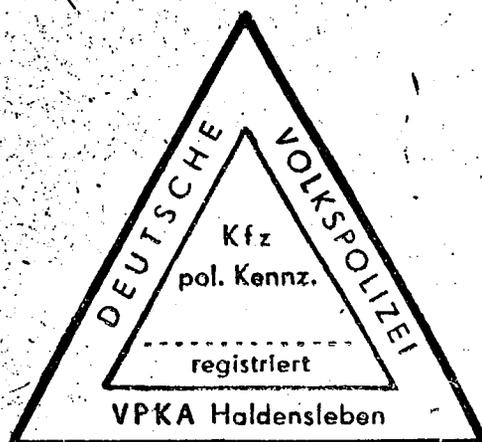
.....

Unterschrift

Muster 4

Diesen Registrierstempel erhalten Bürger, die außerhalb des Sperrgebietes oder in der 5-km-Sperrzone wohnen und ihre **Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen** haben, durch die zuständige Einheit des Kommandos Grenze

(siehe Befehl Punkt III/3b, IV/1 bis 7)



Muster 6

Dieser Registrierstempel wird vom zuständigen VPKA (Kfz-Zulassungsstelle) auf den Kfz-Zulassungsscheinen bzw. Registerscheinen für Moped nach Befehl Punkt III/21 erteilt.

Er ist gleichzeitig auf der zutreffenden Kfz-Hauptkartei-karte bzw. Moped-Karteikarte anzubringen.

**Ministerium des Innern**  
— Büro des Ministers —

BSU  
000016

**Nº 000108**

Berlin, den 14. 9. 1961

**Berichtigung**  
**zum Befehl des Ministers des Innern**  
**Nr. 39/61**

Folgende Berichtigung ist vorzunehmen:

Auf der Seite 3 muß es im Abschnitt III, Punkt 4., letzter Absatz, statt  
„Im 50-m-Schutzstreifen . . .“

richtig „Im 500-m-Schutzstreifen . . .“

heißen.

F. d. R.



(Lohse)  
Oberst

Büro der Leitung II

Berlin, den 21.2.1962

BStU

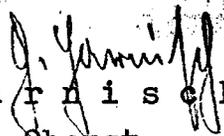
000017

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Anlage 1 zum Befehl des Ministers des Innern Nr. 39/61  
Muster der Registrierstempel für das Sperrgebiet

Die o.a. Anlage Nr. 000091 wurde an den Genossen General-  
major KÖHN der NVA übergeben und von diesem nicht zurückge-  
geben.

Absprache mit dem Gen. Major Ludwig erfolgte.

  
H a r n i s c h  
- Oberst -

Büro der Leitung

Berlin, den 14.9.1961

Tgb.Nr.: 1106/61

BSU  
000018

Verteiler

Betr.: Befehl des Ministers des Innern Nr. 39/61  
und Berichtigung zum Befehl, und die Bekanntmachungen  
"Gewährleistung der Sicherheit im Sperrgebiet an der  
Westgrenze der DDR"

|                       |       |                           |                   |
|-----------------------|-------|---------------------------|-------------------|
| ✓ Genosse Minister ✓  | 1 Ex. | 0009                      |                   |
| ✓ General Walter ✓    | 1 "   | 0010                      |                   |
| ✓ General Beater ✓    | 1 "   | 0011                      |                   |
| ✓ General Wolf ✓      | 1 "   | 0012                      |                   |
| ✓ General Fruck ✓     | 1 "   | 0013                      |                   |
| ✓ Hauptverwaltung A ✓ | 7 "   | 0014-20                   |                   |
| ✓ Oberst Scholz ✓     | 2 "   | 0022-23                   |                   |
| ✓ Oberst Harnisch ✓   | 2 "   | 0024-25                   |                   |
| Rostock ✓             | 3 "   | 0026-28                   | 282-284 + 1       |
| Schwerin ✓            | 5 "   | 0029-33                   | 285-288           |
| Magdeburg ✓           | 9 "   | 0034-42                   | 290-288 294.16.66 |
| Erfurt ✓              | 7 "   | 0043-49                   | 288-305           |
| Suhl ✓                | 7 "   | 0050-56                   | 306-312           |
| Gera ✓                | 5 "   | 0057-61                   | 313-317           |
| Karl-Marx-Stadt ✓     | 4 "   | 0062-65                   | 318-321           |
| Cottbus ✓             | 1 "   | 0066                      | 322               |
| Dresden ✓             | 1 "   | 0067                      | 323               |
| Frankfurt ✓           | 1 "   | 0068                      | 324               |
| Halle ✓               | 1 "   | 0069                      | 325               |
| Leipzig ✓             | 1 "   | 0070                      | 326               |
| Neubrandenburg ✓      | 1 "   | 0071                      | 327               |
| Potsdam ✓             | 1 "   | 0072                      | 328               |
| Groß-Berlin ✓         | 1 "   | 0073                      | 329               |
| "W" ✓                 | 1 "   | 0074                      | 330               |
| HA/s. Abt.            | 6 "   | 0075-80                   |                   |
| Oberst Harnisch ✓     | 12 "  | 0081-92 (für 12 Genossen) |                   |
| Dokumenten            | 16 "  | 0093-108                  |                   |

HA/s. Abt.: I, II, III, V, VII, XIII - Information PM EV  
 35 ✓ 76 ✓ 77 ✓ 78 ✓ 79 ✓ 80 ✓ 27 ✓ 94 ✓ 081 ✓  
 IX ✓ Switzalar ✓